

**Muster 8.**

(Ausführungsbestimmungen § 20 Nr. 8 Abs. 1)

Beförderungsunternehmer: .....

Schiffer  
Flößführer: .....

Schiff: .....

## Steuerbegleitzettel Nr.

Der unterzeichnete Betriebsunternehmer

- bekennt hierdurch, daß die Reichsabgabe von der Beförderung der nachstehend unter Nr. 1 bis  
verzeichneten <sup>Güter</sup><sub>Flöße</sub> von ihm zur Entrichtung bei de ..... (Bezeichnung der Steuerstelle)  
in ..... übernommen worden ist\*), —
- bescheinigt hiermit zur Erlangung der Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2, 3 des Gesetzes,  
daß die nachstehend unter Nr. .... aufgeführten Güter — den Zwecken des eigenen Beförderungs-  
unternehmens dienen — aus dem Ausland eingegangene — nach dem Ausland auszuführende —  
Waren betreffen\*).

Die <sup>Güter</sup><sub>Flöße</sub> sind im Steuerbuche des Unterzeichneten unter der Nummer dieses Steuerbegleit-  
zettels eingetragen.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Stempel)

(Zeichen) .....

| Nf.<br>Nr. | Ausgangsort<br>und<br>Empfänger | a) Zahl der Packstücke<br>und Art der Verpackung }<br>b) Gattung }<br>c) Gewicht }<br>des Gutes<br>oder<br>d) Zusammenstellung }<br>e) Umfang }<br>des Flößes | Angabe der näheren Zweck-<br>bestimmung des Gutes bei<br>Zusammenahme<br>der Steuerbefreiung |
|------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                 |                                                                                                                                                               |                                                                                              |
| 1          | 2                               | 3                                                                                                                                                             | 4                                                                                            |

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

